

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Maßnahmenprogramm 2022 - 2023 des Amtes für Mobilität und Tiefbau für die bezirklichen Baumaßnahmen im Stadtbezirk Münster-Südost

Beratungsfolge

16.11.2021 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das Maßnahmenprogramm 2022 - 2023 des Amtes für Mobilität und Tiefbau für die bezirklichen Baumaßnahmen im Bezirk Münster-Südost wird entsprechend der Anlage 1 (Beschlussliste) beschlossen.
2. Das Maßnahmenprogramm 2022 - 2023 des Amtes für Mobilität und Tiefbau für die bezirklichen Baumaßnahmen im Bezirk Münster-Südost wird entsprechend der Anlage 2 (Berichtsliste) zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Kosten lt. Anlage

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der Produktgruppe 1201 Verkehrsflächen und -anlagen veranschlagt.

Begründung:

Nach Priorität und Budget wurde ein Maßnahmenprogramm aufgestellt. Da das Programm ständig mit allen betroffenen Fachämtern und Dienststellen abgestimmt wird und dabei erfahrungsgemäß Maßnahmen entfallen, umfasst es mehr Maßnahmen, als das Amt für Mobilität und Tiefbau im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen umsetzen kann.

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet alle in den nächsten 1 ½ Jahren im Stadtbezirk Münster-Südost vorgesehenen Baumaßnahmen aus dem Bereich Amt für Mobilität und Tiefbau mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 10.000 €, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk

hinausgehen.

Die Anlage ist unterteilt in eine Anlage 1 „Beschlussliste“ (Maßnahmen, die durch diese Vorlage beschlossen werden) und eine Anlage 2 „Berichtsliste“ (Maßnahmen, die durch diese Vorlage nicht beschlossen, hier aber nachrichtlich aufgeführt werden).

Nicht enthalten sind:

- kleinflächige (< 100 m²) Maßnahmen zur Instandsetzung von Pflaster und Asphalt
- punktuelle Reparaturen bzw. Sanierungsarbeiten an Abwasserkanälen
- Erstellung von einzelnen neuen Hausanschlüssen, da diese nicht planbar sind, sondern kurzfristig auf Anforderung von Bauwilligen durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die noch einen Einzelbeschluss erfordern, werden die voraussichtlichen Kosten spätestens mit der Einzelvorlage mitgeteilt.

Durch Gesetz vom 19.12.2019 hat der Landesgesetzgeber mehrere Maßnahmen beschlossen, um ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht zu schaffen. Sie sind in dem neu in das KAG NRW aufgenommenen § 8a enthalten. Die Gemeinde hat demnach ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, das vom Rat/Ausschuss zu beschließen ist (§ 8a Abs.1).

Dieses Konzept soll die anstehenden (beitragsfreien) Unterhaltungsmaßnahmen sowie die beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen über einen 5-jährigen Zeitraum zeitlich auflisten. Es ist alle 2 Jahre fortzuschreiben. Diese gesetzliche Vorgabe wurde in den beigefügten Anlagen umgesetzt.

Die beigefügten Listen enthalten unter dem Punkt „Beschluss“ einige Einträge, die wie folgt zu verstehen sind:

Einzel

Maßnahme wird im Vorlagenzeitraum (1,5 Jahre) über eine Einzelvorlage beschlossen

Einzel / vorhanden

Maßnahme wurde bereits über eine Einzelvorlage beschlossen, bautechnisch aber noch nicht umgesetzt

Liste / vorhanden

Maßnahmen aus vorausgegangenen Listenbeschlüssen, bautechnisch aber noch nicht umgesetzt

Liste / Folgejahre

Maßnahmen die in Folgejahren umgesetzt werden sollen und aufgrund der Neufassung des KAG anzuzeigen sind

Liste

Maßnahmen für die aktuell im Vorlagenzeitraum (1,5 Jahre) ein Beschluss erfolgen soll.

in Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

